

Zeitschrift:	Archives héraldiques suisses = Schweizer Archiv für Heraldik = Archivio araldico svizzero : Archivum heraldicum
Herausgeber:	Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band:	119 (2005)
Heft:	1
Artikel:	Staatssymbolik der Eidgenossenschaft zwischen 1648 und 1848 : Langwierige Anpassung an die veränderte Staatenordnung
Autor:	Mattern, Günter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-746980

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staatssymbolik der Eidgenossenschaft zwischen 1648 und 1848 / Langwierige Anpassung an die veränderte Staatenordnung

GÜNTER MATTERN

Laut Schulbuch wurde die Eidgenossenschaft im Westfälischen Frieden von 1648 souverän. Die Interpretation der Souveränität liess lange Zeit einige Zweifel offen. So gab es Vertreter, die die Souveränität schon nach der Schlacht von Sempach 1386 als gegeben annahmen, denn Österreich habe die damaligen eidgenössischen Orte als «*enen souverainen stand ex pari tractiert*» (Johann Heinrich Rahn 1679).

Rahns Anachronismus erlebte in der nationalen Geschichtsschreibung viele Nachahmer, die bis ins späte 20. Jahrhundert hinein die «faktische» Loslösung der Eidgenossenschaft vom Reich möglichst weit zurückdatierten, zumeist auf den Schwabenkrieg von 1499. Dem widerspricht die Tatsache, dass sich die Eidgenossen auch danach ihre Privi-

legien von einem neuen Kaiser bestätigen liessen, so noch 1566 von Maximilian II. Die Rolle der freien Reichsstädte und Reichsländer in der Eidgenossenschaft gründete in den Rechten, die ihnen die Kaiser einst verliehen hatten. Eine zentrale Voraussetzung für jede Obrigkeit war der Blutbann, der ermächtigte, die Todesstrafe auszusprechen. Die einzige Instanz, die nach herkömmlichem Verständnis dieses und andere Privilegien gewähren und garantieren konnte, war der von Gott als oberste Ordnungsmacht eingesetzte Kaiser. Der gekrönte Reichsadler, wie er noch heute auf vielen Schweizer Stadttoren über dem Kantonswappen prangt, ist also kein Symbol der Unterwerfung, sondern ein Zeichen der Freiheit, die darin bestand, dass man unmittelbar zu Kaiser und Reich war.



Fig. 1. Wappenscheibe des Standes Schwyz, 1557

In dieser Logik überrascht es wenig, dass Zürich an der Tagsatzung von 1607 verschlуг, man solle sich die Freiheiten und Regalien wieder vom Kaiser bestätigen lassen. Bern hingegen hielt eine Privilegienerneuerung nicht länger für nötig, da man die «Herrlichkeit» von selbst habe und keineswegs vom Römischen Reich abhange. Mit dem Stand-

punkt wurde die Souveränitätslehre greifbar, doch überzeugte sie erst wenige: 1612 beschloss die Tagsatzung, die Privilegien bestätigen zu lassen. Dies unterblieb wegen der konfessionellen Spannungen im Reich, doch einzelne Orte und Zugewandte Orte, namentlich St. Gallen, liessen ihre Freiheiten vom Kaiser erneuern.



Fig. 2. Dreipass der Stadt St. Gallen

Entgegen der nationalgeschichtlichen Deutung waren die mittelalterlichen Kaiser nie das Oberhaupt eines «deutschen Staates», sondern des «Heiligen Römischen Reiches», das erst 1512 durch den Zusatz «Deutscher Nation» näher präzisiert wurde. Selbst dann blieb dieses Imperium seinem Anspruch nach universal: Mit Berufung auf Augustus und den Karl den Grossen verstand sich der Kaiser als weltliches Haupt der Christenheit, und an seiner Seite stand die geistliche Universalgewalt: der Papst. Nach dem mittelalterlichen Staatsverständnis war der Kaiser als Sachverwalter der überirdischen und gerechten Ordnung Gottes in erster Linie oberster

Richter. Die Hoheitsrechte verlieh er über Privilegien an alle Fürsten oder Körperschaften, die im Abendland obrigkeitliche Funktionen wahrnahmen: von Königen über Herzöge bis zu den Reichsstädten.

Die Idee des Universalreiches widerspiegelte aber im 16. Jahrhundert nicht mehr die Realität, seitdem sich in Westeuropa mächtige Nationalmonarchien entwickelt hatten. Ihre Unabhängigkeit war de facto längst etabliert.

Jean Bodin stellte in seinem Buch «*Six livres de la République*» von 1576 verschiedene

ältere Muster im neuen Konzept der Souveränität vor. Diese wird von niemanden verliehen, sondern kommt demjenigen zu, der die höchste Gewalt selbständig verteidigen kann. Bodin versteht Herrschaft nicht länger als richterliche Sorge für die Gerechtigkeit; vielmehr ist nun die uneingeschränkte Gesetzgebung das Hauptmerkmal des Souveräns. Aussenpolitisch richtete sich Bodins Souveränitätslehre gegen die Universalgewalten: Frankreich anerkannte über sich keine Herrschaftsgewalt, weder Kaiser noch Papst. Heinrich IV. und Richelieu benutzten die weiter ausgebauten Souveränitätsidee, um eine absolutistische Herrschaft zu begründen, die Frankreich vereinheitlichte und damit auch aussenpolitisch stärkte. Die Ernte konnte Mazarin 1648 im Westfälischen Frieden einfahren: Das Prinzip der Souveränität etablierte sich nun offiziell im Völkerrecht, Frankreich und Schweden standen als souveräne Staaten gleichrangig neben dem Kaiser.

In der Schweiz lief die Geschichte etwas anders: Der Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein dachte an eine Privilegienbestätigung, als er Ende 1646 nach Münster aufbrach. Erst französische Einflüsterungen und Belehrungen liessen ihn stattdessen um eine Anerkennung der Souveränität nachfragen. Diese erfolgte nicht im heutigen Sinn, sondern in der rechtsrechtlichen der «Exemption», eine Form, wie sie Burgund und Lothringen seit den 1540er Jahren kannten.

Das moderne Staatsrecht stellte die Eidgenossenschaft vor die schwierige Aufgabe, wer denn eigentlich souverän sei: sie selbst oder die Kantone. Die Frage ist nie richtig beantwortet worden; die Formulierung in der Bundesverfassung von 1848 und 1999 lautet: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.» Für Bodin war klar, dass die Eidgenossenschaft nicht einen Staat bildete, sondern aus 13 oder – mit den Zugewandten Orten – gar aus 22 Republiken bestand: *chacune a sa souveraineté divisée des autres.*

Diese Souveränitätslehre des Jean Bodin brauchte in der Schweiz viel Zeit. Dies geschah zuerst in der frankophonen Westschweiz: Als «république souveraine» verweigerte sich Genf um 1600 in der aussenpolitischen Konfrontation mit Savoyen dem herzoglichen Herrschaftsanspruch. Im Wallis

war die Frontteilung innenpolitisch: Der bisherige Landesherr, der Bischof von Sitten, berief sich auf (gefälschte) kaiserliche Privilegien, doch die Zenden «als souverainer status» reduzierten ihn 1613 in weltlichen Dingen.

Von den 13 Orten übernahm Bern zuerst die Lektionen des modernen Staatsrechts. Generell taten dies zuerst die mächtigen Kantone, die ihre Staatlichkeit tatsächlich auch selbst wahrnehmen konnten, wobei Aristokratien das Bodin'sche Konzept früher übernahmen als Zunftregime und diese wiederum vor den Landsgemeindekantonen. Schliesslich reagierten auch Katholiken zögerlicher als die Reformierten, für die gemäss Calvin Gott «souverain» und «absolu» ist.

Wenn die Kantone im 17. Jahrhundert begannen, ihre Souveränität zu klären, hatte das mehrfache Gründe: einmal aussenpolitisch, dann der Umgang mit den anderen Kantonen, innenpolitisch gegenüber den Bürgern und Untertanen und schlussendlich die Frage, welche Familien dürfen die Souveränität vertreten. In Bern beanspruchten 1682 Schultheissen, Klein- und Grossräte zusammen die «*höchste gewalt und landsherrliche souverainetet*», wie anderswo ein Fürst, «*also und der gestalten, dass ußert gott dem allmechtigen wir über unß niemand erkennen, auch umb unsere handlungen wir niemandt rechenschafft zu geben schuldig sind*». In Zürich wurde die Bürgerschaft nach der Zunftbewegung von 1713 als Teil des Souveräns anerkannt. Auch ein wichtiger symbolischer Akt wie der Neubau des Rathauses von 1698 konnte Anlass sein, die Souveränität in Bilderschmuck und Fassadengestaltung auszudrücken und die alten Reichsinsignien zu vernichten.

Das neue Souveränitätsprinzip richtete sich gegen ungezählte historische Privilegien von Städten, Talschaften und Gemeinden, von Kirchen, Adligen und Universitäten.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass die Rathäuser in Stans und Sarnen 1714 bzw. 1729 mit Reichsadlern geschmückt wurden und dass neben Obwalden auch Appenzell Innerrhoden 1742 noch den Doppeladler auf die Münzen prägte. Denn nach der traumatischen Niederlage im Villmerger Bürgerkrieg von 1712 war für die Innernschweizer Landkantone der Reichsadler,

das Symbol einer katholischen Universalgewalt, ein Zeichen des Schutzes für ihre bedrohten Freiheiten und historischen Rechte. In der selben Logik appellierte Wilchingen 1718 an den Kaiser gegen die «absoluten» Herren in

Schaffhausen. Ein ähnlicher Fall führte 1781 dazu, dass Zürich die Einwohner der ehemaligen Reichsstadt Stein am Rhein, die vom Kaiser eine Privilegienbestätigung erbeten hatten, zu Untertanen herabwürdigte.

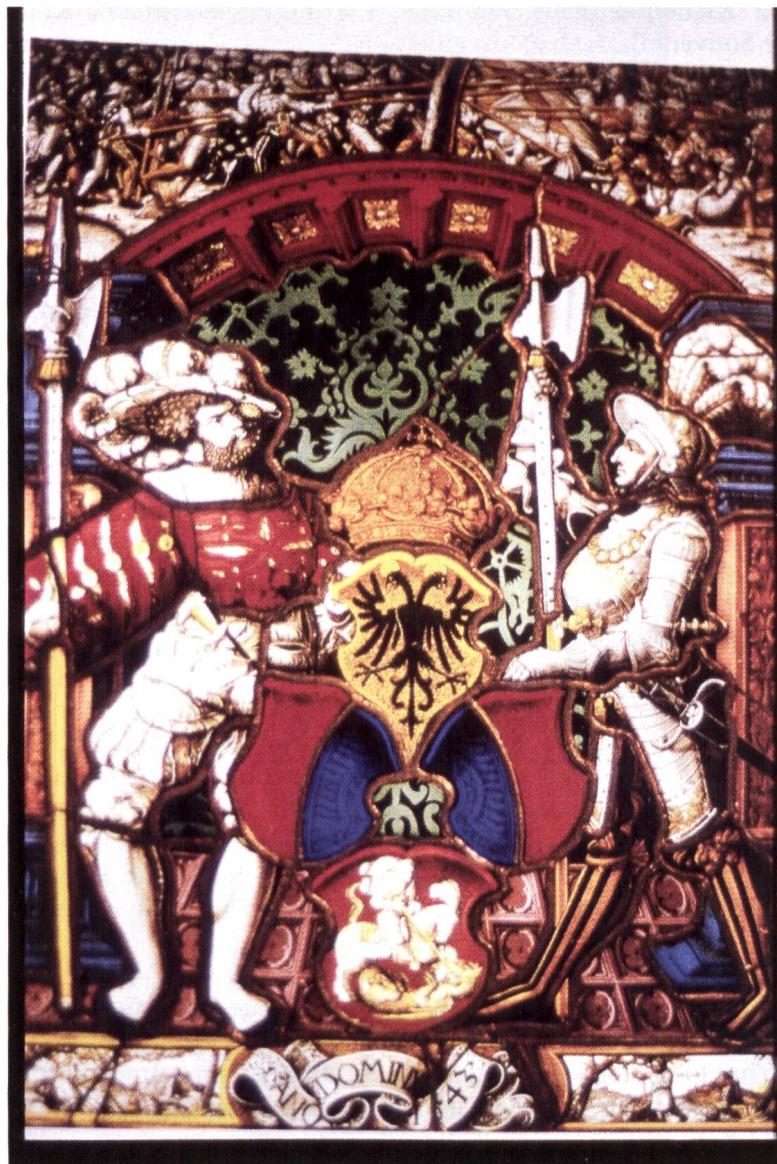


Fig. 3. Wappenscheibe der Stadt Stein am Rhein

1576 veröffentlicht der Zürcher Josias Simler sein «*Regiment gemeiner loblicher Eydgnoschafft*», das dank vieler Auflagen und Übersetzungen bis zum Ende des Ancien Régime die grundlegende Verfassungsurkunde der Schweiz bleibt. Die Simler-Ausgaben des 16. Jahrhunderts haben auf dem Frontispiz allenfalls einen Kranz mit den Kantonswappen gezeigt. Ein konzeptionell ähnlicher Wappenkranz ist 1722 (herausgegeben und ergänzt vom Zürcher Bürgermeister Johann Jacob Leu) um zahlreiche Helvetica ergänzt:

Bundesschwur, die Landespersonifikation Helvetia, Krieger, Alpenlandschaft. Zwei Putti halten einen Freiheitshut über den Wappenkranz, und unmittelbar darüber erkennt man das Zeichen der Trinität. Über der Eidgenossenschaft gibt es keine irdische Gewalt, sie ist unmittelbar zu Gott – also souverän. Und ihre Souveränität ist ewig, wie das Feuer, das in den Urnen flackert. Der Reichsadler als Universalzeichen hat ausgedient, ein Bild, das 1576 noch undenkbar war.

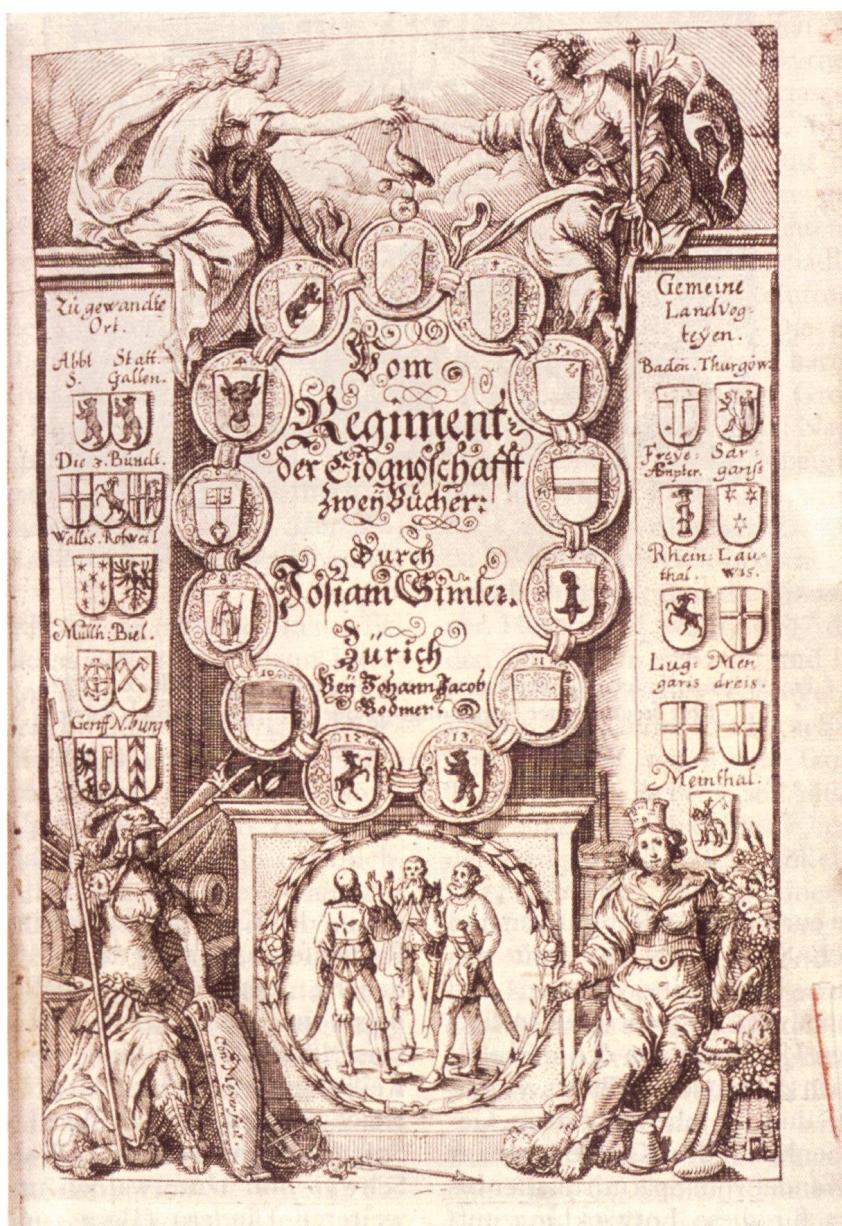


Fig. 4. Josias Simler «*Regiment gemeiner loblicher Eydgnoschafft*», 16. Jahrhundert
(mit freundlicher Genehmigung der Zentralbibliothek Zürich)

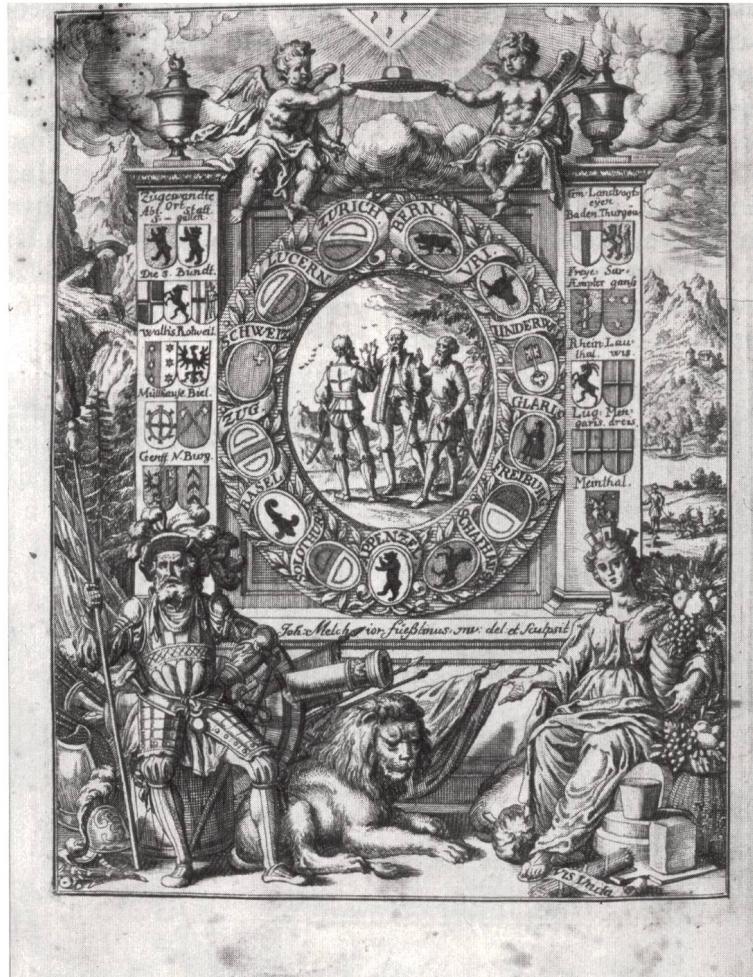


Fig. 5. Josias Simler «Regiment gemeiner loblicher Eydgnochafft» von 1722
(mit freundlicher Genehmigung der Zentralbibliothek Zürich)

Die wenigen europäischen Republiken und protestantischen Staatswesen, die mit den mittelalterlichen Herrschaftssymbolen und heiligen Patronen ihre Schwierigkeiten hatten, leiteten den Übergang von den mittelalterlichen Zeichen zur modernen Staatssymbolik schon im 16. und 17. Jahrhundert ein. Gerade der Wappenkranz der Kantone scheint uns in ihrem Wandel vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart für diese Entwicklung aufschlussreich zu sein.

Das offizielle Siegel der Eidgenossenschaft zeigt seit 1815 einen Schild mit Schweizerkreuz in der Mitte, umgeben vom

Kranz der Kantonswappen in traditioneller Reihenfolge, so auch das 1948 und 1979 erneuerte Siegel. Traditionelle Reihenfolge heisst in diesem Falle einerseits das seit der kaiserlichen Bestätigung von 1362 übliche Reihungsprinzip der 8 alten Orte mit den 3 Reichsstädten Zürich, Bern, Luzern an der Spitze, dann den drei Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden und den beiden weiteren Ländern Glarus und Zug. Dann schliessen sich die seit 1478 hinzugekommenen jüngeren Orte in chronologischer Reihenfolge an. Es ist ein Prinzip, das sich trotz einiger Rangstreitigkeiten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis heute

gehalten hat. Die Reihenfolge auf Wappenkränzen ist seit dem 15./16. Jahrhundert bis heute nie der Reihe nach im Uhrzeiger- oder Gegenuhrzeigersinne dargestellt worden. Stets wurden die drei Reichsstädte oben in der Mitte, daneben links und rechts die Länder angebracht, so dass die alten Orte etwa die obere Hälfte des Kreisrandes besetzten. Auf der unteren Hälfte folgten die jüngeren Orte des 15./16. Jahrhunderts und zuunterst diejenigen vom Beginn des 19. Jahrhunderts.

Da es vor 1815 bzw. vor 1798 kein gesamt eidgenössisches Siegel gab, ist die Frage erlaubt, woher das Prinzip des Wappenkränzes stammt. Dass die Eidgenossenschaft seit ihrer allmählichen Entstehung bis 1798 kein Siegel besass, war in den Rechtsvorstellungen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit begründet. Nach einem englischen Rechtsgutachten von 1469 war ein Bund (confederatio) dadurch gekennzeichnet, das er zwar einen Namen trug, aber kein eigenes Siegel und keine Exekutive besass. Er konnte nur durch die Versammlung der Gesandten seiner Mitglieder und die Vielzahl ihrer Siegel repräsentiert werden. Dagegen musste eine «universitas» (Gemeinschaft, Korporation, wie z.B. eine Stadt oder Talschaft) einen Rat und ein Siegel besitzen.

Der Wappenkranz ist natürlich keine Erfindung der Eidgenossenschaft, denn Herrscher zeigten in ihren Siegeln diesen Kranz mit Wappen der von ihnen beherrschten Gebiete. Bei den Erzherzögen des Hauses Habsburg-Österreich lässt sich diese Entwicklung sehr gut verfolgen. Seit Rudolf IV. in der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde es üblich, die Siegel der Herzöge mit dem Kranz der Wappen der dem Hause Österreich unterstellten Gebiete zu schmücken. In der Schweiz prägte Bern schon 1482 die erste Testone-artige Münze, die in Ermangelung eines Fürsten die Stadtpatrone abbildete. 1493 folgte der erste Berner Taler nach tirolischem Vorbild. Auf der Vorderseite ist anstelle von Erzherzog Sigismund als Landesherr der Berner Stadtpatron St. Vinzenz abgebildet. Auf der Rückseite sprengt nicht der gewappnete Herzog zu Pferd, sondern es schreitet der vom Reichsadler überhöhte Berner Bär. Um ihn schlingt sich der Kranz der Wappen aller Herrschaften und Vogteien.

Weitere Beispiele:

Doppeltaler des Bistums Sitten von 1498
Solothurner Taler von 1501
Zürcher Taler von 1512
Luzerner Taler von 1518
Freiburger Taler vor 1553

Dasselbe Programm verwendeten seit der zweiten Hälfte des 16. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts verschiedene prächtige Ämter-Kabinetscheiben von Bern, Zürich und anderen Orten.

Aber wie kam die Eidgenossenschaft als Ganzes zu einem ähnlichen Wappenkranz? 1507 erschien die vom Luzerner Stadtschreiber Petermann Etterlin verfasste «*Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft*». Ein Holzschnitt fällt besonders auf: Er zeigt erstmals einen Wappenkranz der 13 Orte und der Zugewandten, der einen gekrönten Reichsschild mit dem nimbierten Doppeladler umfasst. 40 Jahre später, nach der Reformation, war die Lage anders geworden. Die politische und staatsrechtliche Situation hatte sich seither durch das Kräftespiel der Grossmächte und der Reformation verändert. Nach der Niederlage bei Marignano 1515 neigten die Eidgenossen mehr zu Frankreich, um Schutz gegen die Umklammerung von Österreich-Spanien zu haben. Frankreich brauchte die Eidgenossen als Bollwerk und die Einwohner als Söldner. Heinrich II. wollte 1547 die Allianz mit den Schweizern erneuern und lud sie ein, die Patenschaft für seine eben geborene Tochter Prinzessin Claudia zu übernehmen. Hans Jakob Stampfer schuf den Taufpfennig. Die Taufe fand am 7. Februar 1548 in Frankreich statt. Stampfers Medaille (7,7 cm Ø) zeigt auf der Vorderseite den Wappenkranz der 13 Orte wie bei Etterlin, doch in seiner Mitte hält anstelle des Reichswappens eine von unten aus den Wolken hervorkommende Hand Gottes den Kranz an einem Bande zusammen. Auf der Rückseite steht im Mittelfeld ein von zwei Engeln gehaltenes Schweizerkreuz, auf dessen Balken die Worte stehen «*Si Deus nobiscum, qui contra nos*». Darum herum sind im Rankenwerk die Wappen der 7 Zugewandten: Abt und Stadt St. Gallen, Graubünden, Wallis, Rottweil, Mülhausen und Biel, angeordnet. So wurden aussenpolitische und konfessionelle Probleme umschifft. Die Hand Gottes und das von Engeln gehaltene Schweizerkreuz ersetzen das Reichswappen und allfällige heilige Schutzpatrone.



Fig. 6. Taufpfennig von 1548, geschaffen von Hans Jakob Stampfer

Die Ehrenmedaille für den Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein, der die staatsrechtliche Lösung vom Reiche 1648 erlangte, war auf der Vorderseite dem Taufpfennig sehr ähnlich, die Rückseite dagegen brachte zwar das Schweizerkreuz mit dem Spruch, aber es fehlt der umfassende Wappenkranz der Zugewandten Orte. An seiner Stelle steht die Umschrift «*Concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur*». Dieser Spruch dürfte mit grösster Wahrscheinlichkeit auf eine Anregung aus den Vereinigten Niederlanden zurückgehen. Den seit 1609 mehrfach geprägten Ambassadorenpfennig schenkten die Generalstaaten als Symbol ihrer Souveränität den Gesandten befreundeter Mächte. Seine Vorderseite zeigt den von zwei gekrönten Löwen gehaltenen Wappenschild der Niederlande mit dem Löwen, der ein Schwert und 7 Pfeile als Symbol der sieben Provinzen in seinen Pranken hält. Die Umschrift lautet «*Concordia res parvae crescunt*». Auf der Rückseite finden sich die 7 Provinzwappen und als Umschrift der zweite Devise «*Discordia maximae dilabuntur*».

Doch auch die Hand Gottes hätte von den niederländischen Medaillen stammen können. Die Hand Gottes, die ein Schwert, ein Herz, einen im Wasser Ertrinkenden mit der Devise

«*Dens refugium meum*», einen Hut als Zeichen der Freiheit oder etwas anderes hält, wird dort immer wieder als Zeichen der von Gott verliehenen Freiheit verwendet. Die calvinistische Verbindung Zürich–Niederlande hatte grossen Einfluss auf die Emblematik und heraldische Gestaltung.

Der von Meyer 1673 dargestellte eidgenössische Wappenkranz wandelt denjenigen ab, den Matthäus Merian für seine 1642 erschienene «*Topographia Helvetiae, Rhaetiae et Valesiae*» als Titelblatt geschaffen hatte. Von den Gestalten des Friedens und der Einigkeit gehalten, wird der Wappenkranz der 13 Orte durch das Licht Gottes überstrahlt. Er umschliesst die Worte «*Dulce et decorum est pro libertate et patria mori*». Darunter rahmen zwei Säulen mit Wappen von 11 zugewandten Orten und eine Schilderung der drei auf dem Rütli den Bund beschwörenden Eidgenossen den Kranz ein.

Die protestantisch-niederländisch gefärbten Gottesembleme verschwinden nach 1712 von den eidgenössischen Wappenkränzen. Einzig in einem Zugewandten Ort, nämlich in den konfessionell gespaltenen Gemeinen Drei Bünden in Rätien ist die Hand Gottes

noch im 18. Jahrhundert zu Hilfe gezogen worden. 1703 wurden über dem Tor der Festung Luziensteig die von der Hand Gottes mit einer Kette zusammengehaltenen Wappen der drei Bünde angebracht. Dabei findet sich die Devise «*Ab alto firma*». Auf dem Bündner Staatssiegel von 1803 und Münzen von 1807 gestaltete man dann die Hand Gottes in drei den Bund schliessende Hände um.

Anmerkungen und Literatur:

Die Angaben beruhen auf Thomas Maissens Habilitations-schrift «Die Geburt der Republik. Politisches Selbstverständnis und Repräsentation in Zürich und der Eidgenossenschaft während der Frühen Neuzeit».

Thomas Maissen: Wann wurde die Schweiz souverän?, In: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 12, 16. Januar 2002, S. 14

Hans Conrad Peyer: Der Wappenkranz der Eidgenossenschaft, in: Luxus des Geistes; Festschrift für Bruno Schmid zum 60. Geburtstag, Zürich 1994, S. 121–138

Anschrift des Autors: Dr. G. Mattern
Arisdörferstrasse 67A
CH-4410 Liestal

Zusammenfassung

Der Wappenkranz der Eidgenossenschaft

Wenige europäischen Republiken und protestantische Staatswesen der frühen Neuzeit leiteten den Übergang vom mittelalterlichen Zeichen zur modernen Staatssymbolik ein, ohne kirchliche Embleme oder mittelalterliche Herrschaftszeichen. Die Eidgenossenschaft war und ist kein zentraler Staat. Die 13 alten Orte waren gleichberechtigt und wollten in geregelter Form dargestellt werden. Die «*confoederatio*» führt nach Auffassung des 15. Jahrhunderts kein Siegel und besitzt kein Exekutivorgan, die «*universitas*» dagegen einen Rat und ein Siegel.

Ziel des Arbeit ist es, aufzuzeigen, welche Möglichkeiten bestanden, sich gegenüber dem Ausland darzustellen. Im Hochgefühl der Macht wurde der Wappenkranz um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert nach fürstlichen Vorlagen geschaffen. Das Reichswappen aber, das er umschloss, wurde erstmals auf dem Taufpfennig der Eidgenossen für eine französische Königstochter von 1548 weggelassen. Man ersetze ihn durch eine haltende Hand Gottes. Vor allem im reformierten eidgenössischen Vorort Zürich wurden die Kränze verwendet, beeinflusst durch die Niederlande. Im 18. Jahrhundert verschwanden diese calvinistischen Zusätze. Allein der das Schweizer Kreuz umfassende Wappenkranz blieb ohne konfessionell gefärbte Symbolik zurück.

Résumé

La symbolique des Treize Cantons helvétiques (XVI^e–XVIII^e siècle). La couronne d'armoiries de la Confédération

Quelques républiques européennes et autres états protestants ont commencé à changer l'héraldique d'Etat du Moyen Âge en ne recourant plus à des emblèmes féodaux ou ecclésiastiques.

La Confédération n'était pas et n'est pas un état centralisateur. Selon le droit médiéval du XVI^e siècle, une « confoederatio » n'a pas de sceau ni d'organe exécutif, l' « universitas » a par contre un conseil et un sceau. Les Treize Cantons suisses étaient égaux en droits et présentés sous une forme réglée.

Quelles possibilités existaient de se présenter vis-à-vis de l'étranger ? Dans la passion du pouvoir, les confédérés ont créé la couronne

d'armoiries vers la fin du XV^e siècle suivant le mode de certains souverains, qu'on trouve par exemple sur les sceaux ducaux autrichiens et sur les écus (Taler, Testone).

La couronne d'armoiries entourait l'aigle (bicéphale) du Saint Empire Romain.

En 1548, à l'occasion du baptême d'une fille de la Maison royale de France, les Confédérés ont remplacé l'aigle impériale par la main de Dieu sur le *Taufpfennig*.

C'est plus particulièrement la Ville-état de Zurich, réformée par Zwingli, qui a utilisé les couronnes d'armoiries, sous l'influence de l'héraldique et de l'emblématique des Provinces Unies des Pays-Bas, également réformées.

Les ajouts calvinistes disparurent au cours du XVIII^e siècle.

Depuis 1815, la couronne d'armoiries n'en-cercle plus que la croix suisse, dépourvue de signification religieuse, mais ce système d'ordre héraldique existait depuis 1362.